

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Biogasanlage Gröbern“
der Firma BIOREG Energy & Recycling GmbH
am Standort in 01689 Niederau, Radeburger Straße 65**

GZ.: 44-8431/2964

vom 15. Juli 2025

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die BIOREG Energy & Recycling GmbH in 14467 Potsdam, Otto-Braun-Platz 1 beantragte mit Datum vom 26. Januar 2025 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Gröbern in 01689 Niederau, Radeburger Straße 65. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 1.15, 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Gegenstand des Vorhabens ist der Austausch des bestehenden BHKW (defekt) durch ein neues BHKW, verbunden mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von bisher 2,607 MW auf 3,608 MW. Des Weiteren soll das BHKW mit neuer Schmier- und Altöllagerung (je 1 m³), einem Harnstofftank (4 m³) und einem neuen Not- und Gemischkühler ausgestattet werden. Ebenfalls vorgesehen sind in diesem Zusammenhang die Errichtung und der Betrieb einer Mittelspannungsschaltanlage.

Die Biogasanlage Gröbern ist den Nummern 1.11.1.1, 1.11.2.1, 1.2.2.2. und 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch das Vorhaben ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen zu rechnen. Die geplanten Änderungsmaßnahmen finden auf dem Betriebsgelände statt.
- Mit Einhaltung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Anlagensicherheit sind bezüglich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen keine Auswirkungen zu erwarten.
- Bei regulärem Anlagenbetrieb ist auch nicht mit anderen oder relevant höheren Geruchsbelastungen gegenüber der bisherigen Genehmigungssituation zu rechnen.

- Die geplanten Änderungen führen zu keiner relevanten Erhöhung der bisherigen Geräuschemissionen. Daher sind aus lärmschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu befürchten.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle gegenüber der bisherigen Betriebsweise an.
- Bei antragsgemäßer Umsetzung der geplanten Änderungen wird sichergestellt, dass Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen minimiert werden.
- Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 15. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter